

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Stuttgart 20. Mai 2021
Durchwahl 0711 123- 4349
Name Frank Hämmerle
Aktenzeichen FM2-2231-7/6/5
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Innenministerium
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Auswirkungen der Steuerschätzung Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 162. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ wurde vom 10. bis 12. Mai 2022 durchgeführt.

Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom November 2021 wurden erstmalig die finanziellen Auswirkungen folgender Gesetze und sonstiger Regelungen berücksichtigt:

- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2022 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer- Absenkungsverordnung 2022 – LuftVStAbsenkV 2022) vom 1. Dezember 2021 (BGBl. 2021 I, Nr. 82, S. 5067),

- Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 I, Nr. 86, S. 5250),
- BMF-Schreiben vom 28.09.2021 III C 3 - S 7167-b/19/10003 :001 (Dok 2021/1035367) zur Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen nach § 4 Nr. 11b UStG; BFH-Urteile vom 6. Februar 2020, V R 36/19 (V R 30/15) und V R 37/19 (V R 8/16),
- BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :002 (Dok 2021/1300715) zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 - IV C 3 - S 2221/16/10001 :004 - (BStBl I S. 820), geändert durch BMF-Schreiben vom 6. November 2017 - IV C 3 - S 2221/17/10006 :001 - (BStBl I S. 1455) sowie vom 28. September 2021 - IV C 3 - S 2221/21/10016 :001 - (BStBl I S. 1833); steuerliche Behandlung pauschaler Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65a SGB V,
- Hamburg: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 8. März 2022 (HmbGVBl. Nr. 16, S. 174); Erhöhung des Steuersatzes bei der GrESt von 4,5 % auf 5,5 % ab dem 1. Januar 2023.

Ergänzend hat das Land aus Vorsorgegründen das Steueraufkommen des Landes und damit entsprechend auch die Verbundbeteiligung der Kommunen bei der Steuerschätzung Mai 2022 bereits um nachstehende, noch nicht abschließend beschlossene Steuerrechtsänderungen bereinigt¹ (vgl. hierzu die Veröffentlichungen auf der [Homepage des Finanzministeriums](#)):

- Steuerentlastungsgesetz 2022,
- 4. Corona-Steuerhilfegesetz,
- Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze,
- Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (mit der Anpassung der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen).

Das kommunale Steueraufkommen und die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich entwickeln sich auf dieser Basis wie folgt:

¹ Jeweils in der am 12. Mai 2022 aktuellen vom Deutschen Bundestag bzw. von der Bundesregierung beschlossenen Fassung.

1. Kommunales Steueraufkommen in den Jahren 2022 ff. gemäß der bundesweiten Steuerschätzung

Steuerschätzung Mai 2022 in Mio. Euro					
	2022	2023	2024	2025	2026
Grundsteuer A	47	47	47	47	47
Grundsteuer B	1.873	1.896	1.919	1.942	1.965
Gewerbesteuer (netto)	7.526	7.912	8.451	8.927	9.234
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	7.336	7.830	8.254	8.634	9.081
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.115	1.150	1.173	1.194	1.216
Sonstige Steuern *	262	287	291	295	299
Summe Steuereinnahmen	18.159	19.122	20.135	21.039	21.842

* ohne Grunderwerbssteuer und steuerähnliche Abgaben
Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

2. Kommunaler Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2022

Auf die bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2022 ergeben sich nachstehende Auswirkungen:

2.1. Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmassen A und B sowie die Schlüsselmassen werden sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	Prognostizierte Höhe*	Veränderung gegenüber Steuerschätzung November 2021*
	Mio. Euro	Mio. Euro
Finanzausgleichsmasse A	10.142	+256
Schlüsselmasse Gemeinden	5.419	+190
Schlüsselmasse Stadtkreise	360	+13
Schlüsselmasse Landkreise	1.534	+54
Finanzausgleichsmasse B	2.371	+60

*gerundet auf volle Mio. Euro
Differenzen durch Rundung der Zahlen möglich

2.2. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

2.2.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 102 Euro je Einwohner/in betragen.

2.2.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohner/in
3.000 oder weniger Einwohnern/innen	1.515,00
10.000 Einwohnern/innen	1.666,50
20.000 Einwohnern/innen	1.772,60
50.000 Einwohnern/innen	1.893,80
100.000 Einwohnern/innen	2.045,30
200.000 Einwohnern/innen	2.348,30
500.000 Einwohnern/innen	2.711,90
600.000 oder mehr Einwohnern/innen	2.817,90

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohner/in
4 000 m ² oder weniger je Einwohner/in	75,80
10 000 m ² je Einwohner/in	83,40
15 000 m ² je Einwohner/in	90,90

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohner/in
20 000 m ² je Einwohner/in	106,10
25 000 m ² je Einwohner/in	121,20
mehr als 30 000 m ² je Einwohner/in	136,40

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohner/in gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

2.2.3. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rd. 174 Euro je Einwohner/in betragen.

2.2.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 800 Euro je Einwohner/in betragen.

2.3. Familienleistungsausgleich

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen voraussichtlich 586,8 Millionen Euro.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2022 ergeben sich infolge der Steuerschätzung Mai 2022 keine Änderungen.

Die Ausschüttungsquoten für die zweite Teilzahlung 2022 nach dem Finanzausgleichsgesetz werden mit der Bekanntmachung zur Teilzahlung mitgeteilt.

Die Orientierungsdaten für die Jahre 2023 ff. werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und steht im Internet unter der Adresse des [Ministeriums für Finanzen](#) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des [Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen](#) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. llg